

Kerstin Nacher*

Marion Dette

Versorgungsausgleich und Rentensplitting

*Marion Dette und Kerstin Nacher sind Mitarbeitende der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Was heißt Anpassung?	4
2	Der Versorgungsausgleich im Rentenantrag	4
	Sind Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen?	5
3	Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person	7
3.1	Antragstellung.....	7
3.2	Voraussetzungen	7
3.2.1	Tod der ausgleichsberechtigten Person.....	9
3.3	Beginn und Ende der Anpassung.....	9
3.4	Wirkung	10
3.5	Mitteilungspflichten	10
4	Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze	10
4.1	Rosa Schneider stellt bei Ihnen einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Im Beratungsgespräch erklärt Rosa Schneider folgendes:.....	10
4.2	Voraussetzungen für die Anpassung	11
4.2.1	Antragstellung.....	11
4.2.2	Was passiert aufgrund der Antragstellung?	11
4.3	Beginn und Ende der Anpassung.....	12
4.4	Mitteilungspflichten	12
5	Unterhaltsanspruch eines Ehepartners – ein Fall fürs Familiengericht	12
5.1	Muss Werner trotz der Unterhaltszahlungen den Abschlag in der Rente hinnehmen?	13
5.2	Voraussetzungen für eine Anpassung wegen Unterhalt.....	13
5.3	Antragstellung.....	13
5.4	Beginn und Ende der Anpassung wegen Unterhalt	13
5.5	Mitteilungspflichten	14
6	Anspruch auf Erziehungsrente bei Rentensplitting unter Ehegatten und Lebenspartnern	15
6.1	Berechtigter Personenkreis.....	15
6.2	Aufklärung bei Antrag auf Hinterbliebenenrente.....	15
6.3	Aufklärung bei Bewilligung der Hinterbliebenenrente	16
6.4	Aufklärung bei Ablehnung der Hinterbliebenenrente	17
6.5	Das Verfahren	18
6.6	Auswirkungen des Rentensplittings	18
6.7	Das Für und Wider - Hinterbliebenenrente oder Erziehungsrente nach Rentensplitting	18

1 Was heißt Anpassung?

Abbildung 1-8

Versorgungsansprüche, die Ehepartner während ihrer Ehe erworben haben, werden beim Versorgungsausgleich als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Sie gehören somit beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen.

Lassen sie sich scheiden, werden die gesetzlichen und privaten Anrechte auf Altersversorgung aus ihren gemeinsamen Ehejahren gleichmäßig zwischen beiden Ehepartnern aufgeteilt. Die in der Ehezeit erworbenen Anrechte der Ehepartner werden vom Familiengericht jeweils einzeln ausgeglichen. Jeder Ehepartner gibt von seinen Anrechten die Hälfte des Ehezeitanteils (Ausgleichswert) an den anderen Ehepartner ab und erhält gleichzeitig von diesem entsprechende Anrechte. Nach dem Ausgleich haben Sie dann beide gleich hohe Versorgungsansprüche aus der Ehezeit.

Auch wenn das Familiengericht bei der Scheidung festgestellt hat, in welcher Höhe Anrechte der Ehepartner zu mindern sind, gibt es bestimmte Fälle, in denen die Rente nicht oder nur teilweise gekürzt wird.

Derartige Sonderfälle heißen Anpassungsfälle. Sie sind ausschließlich für Anrechte der sogenannten Regelsicherungssysteme vorgesehen.

Zu den Regelsicherungssystemen gehören

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die Beamtenversorgung,
- die berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzteversorgung),
- die Alterssicherung der Landwirte sowie
- die Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder.

Wird an den ausgleichspflichtigen Ehepartner eine um den Versorgungsausgleich gekürzte Rente oder Versorgung in einem der vorstehenden Systeme gezahlt, kann die Kürzung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

2 Der Versorgungsausgleich im Rentenantrag

Abbildung 9-11

Der Versicherte Peter Hartmann stellt bei Ihnen einen Rentenantrag.

Im Antrag R0100 gelangen Sie zur folgenden Frage:

<p>9.3 Wurde ein Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung / Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft durchgeführt?</p> <p><input type="checkbox"/> nein, bitte weiter bei Ziffer 9.4</p> <p><input type="checkbox"/> ja, bitte lesen Sie die Hinweise im Vordruck R4100, wenn Ihre Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen Versorgungsausgleich gekürzt worden sind oder Sie aufgrund eines Versorgungsausgleichs Beiträge gezahlt haben. Mit diesem Vordruck können Sie gleichzeitig einen Antrag zum Ausgleich von Härten stellen.</p>
--

Sind Rentenanwartschaften aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen?

Ein rechtskräftiger Versorgungsausgleich, der Auswirkungen auf Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, wird bei der Berechnung der Rente berücksichtigt; sie wird entsprechend erhöht oder gemindert.

Gibt der Versicherte Herr Hartmann im Gespräch an, dass ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, muss durch den Rentenversicherungsträger geprüft werden, ob die Entscheidungsdaten korrekt gespeichert sind. Die Frage ist zu bejahen. Fehlende Daten werden durch eine Anfrage bei der antragstellenden Person mit dem Vordruck R4100 ermittelt und gleichzeitig ein Antrag zum Ausgleich von Härten gestellt.

Auszug aus dem Vordruck R4100

Antrag auf Anpassung

Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift in schwarz oder blau

1 Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)		Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)
Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Adresszusatz		Telefax (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort		
Ich stelle hiermit folgenden Antrag / folgende Anträge (bitte ankreuzen):			
<input type="checkbox"/> Antrag auf Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze			
Name des Versorgungsträgers, bei dem Anrechte nicht geltend gemacht werden können:			
Anschrift:			
Aktenzeichen:			
<input type="checkbox"/> Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person			
Daten zum verstorbenen früheren Ehegatten 1:			
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Sterbedatum falls bekannt:	
Tag	Monat	Jahr	Tag

Versorgungsausgleich und Rentensplitting

Name des Versorgungsträgers, bei dem Anrechte erlöschen können:								
<input type="text"/>								
Anschrift: <input type="text"/>								
<input type="text"/>								
Aktenzeichen: <input type="text"/>								
Daten zum verstorbenen früheren Ehegatten 2:								
Name: <input type="text"/>								
Vorname: <input type="text"/>								
Geburtsdatum:		Tag	Monat	Jahr	Sterbedatum falls bekannt:	Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des Versorgungsträgers, bei dem Anrechte erlöschen können:								
<input type="text"/>								
Anschrift: <input type="text"/>								
<input type="text"/>								
Aktenzeichen: <input type="text"/>								

Bei Eingang des Rentenanspruches werden die am Versorgungsausgleich beteiligten Rentenversicherungsträger und Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person benachrichtigt.

3 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Abbildung 13-15

Karl Melchior ist geschieden. Im Versorgungsausgleichsverfahren musste er an seine Frau Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeben.

Bei der Rentenantragstellung teilt Karl Melchior mit, dass seine geschiedene Ehefrau, mit der er sich zuletzt wieder gut verstanden hat, verstorben ist. Susanne hat nur ein Jahr Rente bezogen. Der gemeinsame Sohn Anton erhält eine Halbwaisenrente. Karl möchte nun wissen, ob er die Anrechte aus dem Versorgungsausgleich zurückerhalten kann.

Was kann Karl Melchior tun?

3.1 Antragstellung

Karl stellt einen Antrag auf Anpassung wegen Tod.

Die Antragstellung erfolgt bei einem Rentenversicherungsträger oder einer sonstigen in § 16 SGB I genannten Stelle.

Der Antrag auf Anpassung wegen Tod bei einem anderen Versorgungsträger außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Mitteilung eines anderen Versorgungsträgers über die Antragstellung oder die Anpassung wegen Tod dort gilt nicht als Antrag auf Anpassung wegen Tod bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Antragstellung kommen folgende Zeitpunkte in Betracht:

- Antrag eines Versicherten vor Rentenbezug oder
- im Zusammenhang mit einem Rentenantrag oder
- bei Rentenbezug durch die ausgleichspflichtige Person, zum Beispiel wenn die ausgleichsberechtigte Person in dieser Zeit gestorben ist

Im Antrag R0100 ist die entsprechende Frage zu bejahen und Angaben im Vordruck R4100 unter Ziffer 1 zu tätigen, wenn die ausgleichspflichtige Person Karl Melchior eine Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person beantragen möchte.

3.2 Voraussetzungen

Für eine Aussetzung der Kürzung müssen folgende Grundvoraussetzungen vorliegen:

- die ausgleichsberechtigte Person ist verstorben und
- hat keine oder nicht länger als 36 Monate Versorgung bezogen
- die ausgleichspflichtige Person hat Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgung eines Regelsicherungssystems, die aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt werden.
- ein Antrag auf Anpassung wegen Tod gestellt wurde.

Werden im Rahmen des Versorgungsausgleichs Rentenanrechte um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert, können diese durch Zahlung von Beiträgen vollständig oder teilweise wieder aufgefüllt werden. Werden die Voraussetzungen für die Anpassung wegen Tod erfüllt, ist eine Rückzahlung dieser Beiträge unter Anrechnung der daraus

Versorgungsausgleich und Rentensplitting

gewährten Leistungen möglich.

3.2.1 Tod der ausgleichsberechtigten Person

Die Aussetzung der Kürzung von Anrechten oder die Beitragsrückzahlung setzen voraus, dass die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist.

Sofern die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und aus den im Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Anrechten keine eigene Rente bezogen hat, ist die Voraussetzung für die Anpassung wegen Tod erfüllt.

Wurde die Rente der ausgleichsberechtigten Person aufgrund von Ruhensvorschriften tatsächlich nicht gezahlt ('volles Ruhen' der Rente), so lag für den entsprechenden Zeitraum kein Rentenbezug vor, auch, wenn ein Rentenanspruch nur dem Grunde nach bestand.

Kam es dagegen teilweise aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht zum Leistungsbezug, so wird dieser Zeitraum für die Ermittlung der zeitlichen Grenze von 36 Monaten hinzugezählt.

Leistungen an Hinterbliebene der ausgleichsberechtigten Person stehen oder Leistungen zur Teilhabe einer Anpassung wegen Tod nicht entgegen. Wird für die Zeit ab 01.09.2009 nur Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person bezogen, so ist die Voraussetzung „kein Rentenbezug“ erfüllt.

Karl Melchior's Antrag kann entsprochen werden, Susanne hat nur für ein Jahr Rente bezogen. Der Anspruch auf Halbwaisenrente von Anton steht der Anpassung nicht entgegen.

3.3 Beginn und Ende der Anpassung

Die Anpassung wirkt sich ab dem ersten Tag des Folgemonats der Antragstellung aus, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Anpassung wirksam geworden ist. Der Beginn der Anpassung verschiebt sich dadurch jedoch nicht.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei dem Rentenversicherungsträger, bei dem das gekürzte Anrecht besteht.

Beachte:

Ein Antrag auf Versichertenrente gilt auch als Antrag auf Anpassung wegen Tod. Der Zeitpunkt des Rentenbeginns und der Zeitpunkt der Auswirkung der Anpassung wegen Tod können jedoch zeitlich auseinanderfallen, wenn der Rentenanspruch verspätet, aber noch im Rahmen der Drei-Monats-Frist des § 99 SGB VI gestellt wird. Während die Rente rückwirkend gewährt werden kann, darf die Anpassung wegen Tod erst ab dem Folgemonat der Antragstellung berücksichtigt werden.

Die Anpassung wegen Tod wirkt sich in der Versichertenrente der ausgleichspflichtigen Person so lange aus, bis diese Rente wegfällt.

Die Möglichkeit einer Anpassung wegen Tod ist daher im Zusammenhang mit einem neuen Rentenanspruch erneut zu prüfen. Bei einer sich anschließenden Hinterbliebenenrente aus der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ist zwar eine Anpassung wegen Tod nicht möglich, jedoch können Hinterbliebene aufgrund der Besitzschutzregelung in § 88 SGB VI profitieren.

3.4 Wirkung

Karl Melchior muss wissen, dass bei der Anpassung wegen Todes nicht nur die Kürzung seiner Rente entfällt, gleichzeitig erlöschen auch die Gutschriften, die er im Versorgungsausgleich aus Regelsicherungssystemen der verstorbenen Susanne M. erhalten hat.

Damit wird erreicht, dass er nach der Anpassung wegen Tod nicht bessergestellt wird, als ohne Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Die Höhe der Halbwaisenrente von Anton ändert sich durch die Anpassung nicht. Sie wird weiter mit dem erhöhten Betrag aus dem Versorgungsausgleich gezahlt.

3.5 Mitteilungspflichten

Karl Melchior hat die anderen Versorgungsträger, bei denen er Anrechte aufgrund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über den Antrag auf Anpassung wegen Tod zu unterrichten.

Das ist erforderlich, damit diese Versorgungsträger ihre Leistungen an die ausgleichspflichtige Person rechtzeitig einstellen oder mindern können, wenn das entsprechende Anrecht erlischt.

Um über einen Antrag auf Anpassung entscheiden zu können, kann der Rentenversicherungsträger der überlebenden ausgleichspflichtigen Person vom Rentenversicherungsträger der ausgleichsberechtigten Person Auskunft darüber verlangen, ob die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und selbst längstens für 36 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat.

4 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Abbildung 16-17

4.1 Rosa Schneider stellt bei Ihnen einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Im Beratungsgespräch erklärt Rosa Schneider folgendes:

Sie ist seit 2012 von ihrem Ehemann Peter geschieden.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs musste sie Entgeltpunkte aus der gesetzlichen Rentenversicherung an ihren geschiedenen Ehemann abgeben.

Peter ist Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung.

Aus seinen Anwartschaften in der Bayerischen Apothekerversorgung wurden Ansprüche auf Rosa übertragen.

Wenn Rosa eine bestimmte Altersgrenze erreicht, kann sie aus der Apothekerversorgung Leistungen wegen Alters geltend machen. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus der Apothekerversorgung sind aber ausgeschlossen.

Im Antrag R0100 ist die entsprechende Frage zu bejahen und Angaben im Vordruck R4100 unter Ziffer 1 zu tätigen, wenn die ausgleichsberechtigte Person Rosa S. einen Antrag auf Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder Erreichens einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze stellen möchte.

4.2 Voraussetzungen für die Anpassung

Eine Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze ist möglich, wenn folgende Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:

- die ausgleichspflichtige Person bezieht eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze, die aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt ist.
- aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht kann die ausgleichspflichtige Person noch keine Leistung beziehen.
- die Kürzung der Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs erreicht eine bestimmte Wertgrenze.
- die ausgleichspflichtige Person hat die Anpassung beantragt.

Rosa kann aus der Apothekerversorgung ihre Ansprüche noch nicht geltend machen. In der bayerischen Apothekerversorgung kann nicht geprüft werden, ob Rosa berufsunfähig entsprechend der Satzung ist, da sie nicht als Apothekerin gearbeitet hat.

Rosas Rente wegen Erwerbsminderung wird trotzdem um den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich gemindert. Es entsteht eine Ungleichbehandlung.

4.2.1 Antragstellung

Die Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze muss beantragt werden. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt der Rentenanspruch gleichzeitig als Antrag auf Anpassung nach § 35 VersAusglG. Die Anpassung muss daher nicht zusätzlich beantragt werden, wenn der Rentenanspruch erst nach Durchführung des Versorgungsausgleichs gestellt wird.

Eine gesonderte Antragstellung beim Rentenversicherungsträger ist jedoch erforderlich, wenn bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs bereits Rente bezogen wurde. Gesondert zu beantragen, ist auch die Erhöhung des bisher gezahlten Anpassungsbetrages.

4.2.2 Was passiert aufgrund der Antragstellung?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird Rosas Rente nicht oder nur teilweise gemindert. Die Kürzung der Rente wird höchstens im Umfang des erworbenen Anrechts ausgesetzt, aus dem Rosa noch keine Leistung bekommen kann.

Über die Anpassung entscheidet auf Antrag der Rentenversicherungsträger oder der Versorgungsträger, der die gekürzte Rente oder Versorgung zahlt.

4.3 Beginn und Ende der Anpassung

Die Anpassung beginnt ab dem ersten Tag des Folgemonats der Antragstellung. Das gilt sowohl bei einem erstmaligen Antrag auf Anpassung als auch bei einem Abänderungsantrag, mit dem die Berücksichtigung eines höheren Anpassungsbetrags begehrt wird.

Beachte:

Rentenbeginn und Anpassungsbeginn können zeitlich auseinanderfallen, wenn der Rentenanspruch verspätet, aber noch im Rahmen der Drei-Monats-Frist des § 99 Abs.1 Satz 1 SGB VI gestellt wird. Während die Rente rückwirkend gewährt werden kann, darf die Anpassung erst ab dem Folgemonat der Antragstellung berücksichtigt werden.

Die Anpassung endet, sobald die leistungsberechtigte Person Leistungen aus dem bei einem Versorgungsträger erworbenen Anrecht beziehen kann. Erhält der Rentenversicherungsträger Kenntnis über einen entsprechenden Leistungsbezug der ausgleichspflichtigen Person, hat er die Aussetzung der Kürzung zu beenden. Der Rentenbescheid wird vom Zeitpunkt des Beginns der Leistung bei dem anderen Versorgungsträger aufgehoben.

Welche Verpflichtung hat Rosa?

4.4 Mitteilungspflichten

Rosa Schneider muss den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber informieren, wenn sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung beziehen kann. Der Leistungsbezug führt entweder zur Abänderung oder zur Beendigung der Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze.

Weiterhin bestehen gegenseitige Mitteilungspflichten der Versorgungsträger untereinander.

5 Unterhaltsanspruch eines Ehepartners – ein Fall fürs Familiengericht

Abbildung 18-20

Werner und Anneliese Kaiser haben sich nach 30 Jahren Ehe scheiden lassen. Das Familiengericht hat den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Werner hat während der Ehe Vollzeit gearbeitet und für den Unterhalt der Familie gesorgt. Er hat hohe Anrechte in der gesetzlichen Rente erworben. Anneliese hat sich um die beiden Kinder und den Haushalt gekümmert und nur wenige Beiträge gezahlt. Sie hat während der Ehe nur geringe Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs hat Werner überwiegend Anrechte abgegeben, er wurde zum Ausgleichspflichtigen. Anneliese hat in der Summe Anwartschaften dazubekommen, sie ist Ausgleichsberechtigte.

Da Anneliese keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, ist Werner bis zum Erreichen eines Rentenanspruchs zum Unterhalt verpflichtet.

5.1 Muss Werner trotz der Unterhaltszahlungen den Abschlag in der Rente hinnehmen?

Der ausgleichspflichtige Werner Kaiser wird für die Dauer des Vorliegens bestimmter Anspruchsvoraussetzungen wirtschaftlich gestärkt, indem die Kürzung seiner Versorgung aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Dadurch soll nicht nur der eigene Lebensunterhalt sichergestellt werden. Vielmehr soll Werner auch seinen nahehehlichen Unterhaltspflichten genügen können.

5.2 Voraussetzungen für eine Anpassung wegen Unterhalt

Eine Anpassung wegen Unterhalt ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die ausgleichspflichtige Person bezieht eine laufende Versorgung, die aufgrund des Versorgungsausgleichs gemindert ist.
- die ausgleichsberechtigte Person erhält aus dem erworbenen Anrecht noch keine laufende Versorgung.
- die ausgleichsberechtigte Person hat gegen die ausgleichspflichtige Person einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch.
- ein Antrag auf Anpassung wurde gestellt.
- die Kürzung der Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs erreicht den in § 33 VersAusglG genannten Mindestwert.

5.3 Antragstellung

Den Antrag über die Anpassung wegen Unterhalt muss Werner beim zuständigen Familiengericht stellen. Den Antrag kann auch Anneliese Kaiser als ausgleichsberechtigte Person stellen.

Wird der Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt, ist er unwirksam.

Der Rentenversicherungsträger ist zur Weiterleitung des Antrags an das zuständige Familiengericht weder verpflichtet noch berechtigt. Er muss den Antragsteller jedoch darauf hinweisen, dass die Anpassung wegen Unterhalt ausschließlich beim Familiengericht beantragt werden kann.

Wurde eine Anpassung wegen Unterhalt bereits durchgeführt, kann neben den geschiedenen Ehegatten auch der zuständige Rentenversicherungsträger eine Änderung beantragen. Das wird immer dann passieren, wenn sich die Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten verändert haben oder die Unterhaltszahlungen herabgesetzt wurden.

5.4 Beginn und Ende der Anpassung wegen Unterhalt

Werner Kaiser, seit Mai 2024 Rentenbezieher, hat nach der erfolgten Aufklärung den Antrag auf Anpassung wegen Unterhalt im Juni 2024 beim Familiengericht gestellt.

Die Anpassung beginnt daher frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung beim Familiengericht. Auch muss eine Rente tatsächlich bereits gezahlt werden und

um den Versorgungsausgleich zu kürzen sein.

Die Kürzung der Anrechte aus dem Versorgungsausgleich wird nach der Entscheidung des Familiengerichts für Werner ab dem 01.07.2024 ausgesetzt. Bei verspäteter Antragstellung ist eine rückwirkende Aussetzung der Rentenkürzung nicht möglich.

Ändert sich die Unterhaltshöhe, wird auch der Anpassungsbetrag vom Familiengericht neu festgestellt.

Liegen die Voraussetzungen für eine Anpassung wegen Unterhalt nicht mehr vor, muss das Ende der Anpassung nicht durch einen Beschluss des Familiengerichts festgestellt werden. Vielmehr entscheidet der Rentenversicherungsträger über den Wegfall der Anpassung wegen Unterhalt.

Folgende Tatbestände führen zum Wegfall der Anpassung wegen Unterhalt:

- die ausgleichspflichtige Person stellt die Unterhaltszahlungen an die ausgleichsberechtigte Person vollständig ein oder
- bei der ausgleichspflichtigen Person tritt eine Leistung aus einem erworbenen Anrecht im Sinne des § 32 VersAusglG (Bonus) hinzu, die in der Anpassungsentscheidung noch nicht berücksichtigt war oder
- die ausgleichsberechtigte Person heiratet erneut oder verstirbt oder
- bei der ausgleichsberechtigten Person tritt eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinzu, die unter Berücksichtigung der zu ihren Gunsten übertragenen Anrechte gezahlt wird.

Anneliese hat ab Dezember 2024 Anspruch auf Regelaltersrente unter Berücksichtigung der erworbenen Anrechte aus dem Versorgungsausgleich, zu diesem Zeitpunkt entfällt für Werner K. die Unterhaltspflicht.

Was muss Werner Kaiser tun?

5.5 Mitteilungspflichten

Werner Kaiser ist verpflichtet, den Rentenversicherungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich über alle Tatbestände zu informieren, die den Wegfall oder eine Änderung der Anpassung wegen Unterhalt zur Folge haben können.

Folgende Sachverhalte sind mitzuteilen:

- der Wegfall oder die Änderung ihrer Unterhaltszahlungen,
- der Bezug einer eigenen laufenden Versorgung aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eines Regelsicherungssystems
- der Bezug einer Rente der ausgleichsberechtigten Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die unter Berücksichtigung der im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte gezahlt wird,
- die Wiederheirat und der Tod der ausgleichsberechtigten Person.

Damit Werner Kaiser seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem Rentenversicherungsträger in vollem Umfang nachkommen kann, ist er auch auf Auskünfte der geschiedenen Ehefrau angewiesen. Anneliese ist zur Auskunftserteilung verpflichtet. Kommt sie ihrer Auskunftspflicht nicht nach, kann sich Werner hilfsweise an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person wenden.

Daneben sind auch die Versorgungsträger untereinander zur Auskunft verpflichtet.

6 Anspruch auf Erziehungsrente bei Rentensplitting unter Ehegatten und Lebenspartnern

Abbildung 21-24

Was heißt Rentensplitting?

Seit dem 01.01.2002 haben Ehegatten und seit 01.01.2005 auch Lebenspartner/-innen die Möglichkeit, gemeinsam zu bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Der/die Ehegatte/-in, der/die in der Ehe die werthöheren Rentenansprüche erworben hat, gibt die Hälfte des Wertunterschieds ab, sodass der/die andere Ehegatte/-in eine weitere eigenständige Alterssicherung erwirbt. Die Ehegatten sollen nach dem Rentensplitting so gestellt sein, als hätten beide während der Ehe gleich hohe Beiträge gezahlt.

Verstirbt ein/e Ehegatte/-in beziehungsweise Lebenspartner/-in, kann der überlebende Ehegatte/-in beziehungsweise Lebenspartner/-in unter bestimmten Voraussetzungen das Rentensplitting auch allein herbeiführen und somit ebenfalls zwischen dem Rentensplitting oder der Witwen-/Witwerrente wählen.

Ist das Rentensplitting durchgeführt worden, ist die Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ausgeschlossen.

Es kann aber die Zahlung einer Erziehungsrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Betracht kommen, wenn der/die Ehepartner/-in beziehungsweise Lebenspartner/-in verstorben ist und der/die überlebende Partner/-in ein eigenes Kind oder ein Kind des/der verstorbenen Versicherten erzieht.

6.1 Berechtigter Personenkreis

Das Rentensplitting kann nur von verheirateten Ehegatten, Partner/-innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und - nach dem Tod eines Ehegatten - von Witwen beziehungsweise Witvern herbeigeführt werden.

Bei einer Eheschließung ab 01.01.2002 ist das Rentensplitting für die Ehegatten unabhängig von ihrem Lebensalter möglich. Bei einer Eheschließung bis zum 31.12.2001 ist das Rentensplitting nur möglich, wenn beide Ehegatten am 01.01.2002 jünger als 40 Jahre alt waren.

Ein Rentensplitting ist nicht zulässig, wenn ein Ehegatte vor dem 01.01.2002 verstorben ist.

6.2 Aufklärung bei Antrag auf Hinterbliebenenrente

Der Anspruch auf eine Erziehungsrente aufgrund eines Rentensplittings kann erst entstehen, wenn das Rentensplitting durchgeführt wurde, das heißt, der Bescheid zum Rentensplitting ist bindend geworden.

Um finanzielle Nachteile für die Berechtigten zu vermeiden, müssen verwitwete Ehepartner/-innen oder überlebende Lebenspartner/-innen frühzeitig über die Möglichkeit eines Rentensplittings informiert werden.

Wird der Antrag auf eine Hinterbliebenenrente durch eine zuständige Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle oder einem Versichertenberatenden aufgenommen, hat eine Beratung zum Rentensplitting zu erfolgen.

Wird der Antrag auf Hinterbliebenenrente lediglich entgegengenommen, muss eine Aufklärung vorgenommen werden. Dann wird durch den Rentenversicherungsträger geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und gegebenenfalls die Informationsbroschüre „Rentensplitting - partnerschaftlich teilen“ an die berechnete Person übersandt.

6.3 Aufklärung bei Bewilligung der Hinterbliebenenrente

Der/die überlebende Ehegatte/-in oder Lebenspartner/-in muss die Erklärung zum Rentensplitting spätestens bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach dem Ende des Monats abgeben, in dem die versicherte Person verstorben ist. Die Ausschlussfrist wird durch ein Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen und beginnt nach Abschluss des Verfahrens neu.

Aufgrund der Ausschlussfrist werden bei Todesfällen ab dem 01.01.2008 alle berechtigten Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente im Rentenbescheid auf die Möglichkeit der Durchführung eines Rentensplittings hingewiesen.

Die Aufklärung zum Rentensplitting wird am **Beispiel** einer Witwenrente dargestellt:

Was ist günstiger für mich: Rentensplitting oder Witwenrente?

Rentensplitting kann zum Beispiel für Sie günstiger sein,

- wenn Sie eine eigene Rente bekommen oder
- wenn Sie ein Kind erziehen oder
- wenn Sie heiraten oder
- wenn Ihre Witwenrente wegen der Anrechnung von Einkommen oder anderer Leistungen nicht gezahlt wird.

Rentensplitting ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen. Wenden Sie sich hierfür an eine Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Was ist Rentensplitting eigentlich?

Beim Rentensplitting werden die Rentenansprüche, die Sie und Ihr Ehemann während der Ehe erworben haben, gleichmäßig auf Sie beide verteilt: Falls Sie während der Ehe weniger Rentenansprüche erworben haben als Ihr Ehemann, bekommen Sie die Hälfte des Unterschieds dazu. Dafür fällt Ihre Witwenrente weg.

Die Erklärung zum Rentensplitting kann spätestens bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten nach dem Sterbemonat abgegeben werden. Die Frist wird durch ein Verfahren beim Rentenversicherungsträger unterbrochen.

6.4 Aufklärung bei Ablehnung der Hinterbliebenenrente

Abbildung 25

Ist eine Witwen- oder Witwerrente abzulehnen, weil die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist oder eine Versorgungsehe vorliegt, kann sich durch ein Rentensplitting möglicherweise

- ein Anspruch auf eine Erziehungsrente ergeben, der gegebenenfalls günstiger als eine Beitragserstattung ist,
- ein Anspruch auf Waisenrente ergeben und/oder
- ein Splittingzuwachs für den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner ergeben.

Gehört der/die verwitwete Ehepartner/-in oder der/die überlebende Lebenspartner/-in zum für das Rentensplitting berechtigten Personenkreis, ist er über die Gestaltungsmöglichkeiten zum Rentensplitting zu beraten.

Ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings besteht **nicht**, wenn der überlebende Ehegatte eine Rentenabfindung (§ 107 SGB VI) erhalten hat.

Beispiel Rentensplitting bei nicht erfüllter Wartezeit

Ehemann (selbständig) verstorben	am 15.12.2023
Gemeinsame Tochter geboren	am 20.08.2021
Kalendermonate für die allgemeine Wartezeit des Ehemannes	44 KM
Ehezeit = Splittingzeitraum	01.07.2019 bis 31.12.2023
EP des Ehemannes im Splittingzeitraum	0,0000 EP
EP der Witwe im Splittingzeitraum	0,9478 EP
Die Witwe hat die allgemeine Wartezeit in ihrem Versicherungskonto erfüllt.	

Lösung:

Wird ein Rentensplitting durchgeführt, entsteht ein Anspruch auf Halbwaisenrente, weil die allgemeine Wartezeit nunmehr erfüllt ist. Des weiteren entsteht ein Anspruch auf Erziehungsrente.

Dafür muss die Witwe eine Minderung der Anwartschaft auf eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 17,82 EUR in Kauf nehmen (abgestellt auf den aRW 07/2023).

(Abschlag: $0,9478 \text{ EP} / 2 = 0,4739 \text{ EP}$)

Minderung der mtl. Rentenanswartschaft der Witwe:

$0,4739 \text{ EP} \times 37,60 \text{ EUR (aRW)} = 17,82 \text{ EUR}$ und

ab 07/2024: $0,4739 \text{ EP} \times 39,32 \text{ EUR (aRW 07/2024)} = 18,63 \text{ EUR}$)

Zusätzliche Wartezeitmonate im Versicherungskonto des verstorbenen Ehemannes:
 $0,4739 \text{ EP} / 0,0313 = 15,1405 = 16 \text{ Kalendermonate}$

Mit den bereits vorhandenen 44 KM wäre die allgemeine Wartezeit mit nunmehr 60 KM beim verstorbenen Ehemann nach dem Rentensplitting erfüllt.

Die Witwe wäre in jedem Fall unter Berücksichtigung etwaiger Proberechnungen zu den Rentenansprüchen unter Berücksichtigung der Verluste von Rentenanswartschaften und des Verlustes der Beitragserstattung aufzuklären.

6.5 Das Verfahren

Bei der Entscheidung für ein Rentensplitting treffen die Berechtigten eine weitreichende Entscheidung.

Damit die Berechtigten über ihr Gestaltungsrecht informiert werden, nehmen die Rentenversicherungsträger eine umfangreiche Aufklärung vor.

- Die Berechtigten stellen formlos, gegebenenfalls mit dem Antrag auf Witwen-/Witwerrente, den Antrag auf Auskunftserteilung zum Rentensplitting.
- Der zuständige Rentenversicherungsträger prüft, ob die Voraussetzungen für das Rentensplitting erfüllt sind.
- Aus dem Konto der verstorbenen Person wird eine individuelle Splittingauskunft erteilt.
- Der beteiligte Rentenversicherungsträger erteilt aus dem Konto der hinterbliebenen Person eine individuelle Splittingauskunft und sendet die Berechnungsergebnisse dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu.
- Auf Grundlage der beiden individuellen Splittingauskünfte wird eine gemeinsame Splittingauskunft erteilt und die antragstellende Person unterrichtet.
- Auf Wunsch erstellen die beteiligten Rentenversicherungsträger Probeberechnungen für eine Erziehungsrente unter fiktiver Berücksichtigung des Rentensplittings.
- Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung, in welchem Umfang sich die Höhe der gegebenenfalls an ihn als gesetzlichen Vertreter gezahlten Waisenrente verändern würde.

6.6 Auswirkungen des Rentensplittings

Abbildung 26-31

Entscheidet sich die hinterbliebene Person für die Durchführung des Rentensplittings, erlässt der zuständige Rentenversicherungsträger einen Splittingbescheid.

Nach Eintritt der Bestandskraft des Splittingbescheides setzen die Rentenversicherungsträger die rentenrechtlichen Folgen für den von ihnen betreuten Versicherten um.

Der Anspruch auf die Witwen-/Witwerrente entfällt, die Waisenrenten werden neu berechnet und aus dem Konto der hinterbliebenen Person wird die Erziehungsrente festgestellt.

6.7 Das Für und Wider - Hinterbliebenenrente oder Erziehungsrente nach Rentensplitting

Abbildung 32

Der grundsätzliche Vorteil des Rentensplittings besteht darin, dass die vom Ehepartner übertragene Rentenanwartschaft zur eigenen Rentenanwartschaft wird und ein Anspruch auf Erziehungsrente entstehen kann. Für die Erziehungsrente ist jedoch zu beachten, dass diese eine Rente wegen Todes ist und der Einkommensanrechnung unterliegt.

Das Rentensplitting könnte auch zu Lasten des überlebenden Ehegatten vorteilhaft sein, wenn es dazu führt, dass dadurch entweder die Wartezeit für eine Waisenrente aus der Versicherung des/der verstorbenen Ehegatten*in oder Lebenspartners*in erst erfüllt wird, eine zu leistende Waisenrente zu erhöhen ist oder ein Anspruch auf Erziehungsrente entsteht.

Der Anspruch auf Erziehungsrente endet aber

- bei erneuter Eheschließung des/der überlebenden Ehegatten/-in oder Lebenspartners/-in,
- bei Beendigung der Kindererziehung oder
- bei Erreichen der Regelaltersgrenze.

Ist absehbar, dass eine Witwenrente beziehungsweise Witwerrente aufgrund von Anrechnungsvorschriften (§ 93 SGB VI oder § 97 SGB VI) nicht dauerhaft zu zahlen ist, kann ein Rentensplitting günstiger sein.

Die Durchführung eines Rentensplittings unter Ehegatten als Alternative zur Rentenabfindung kann sinnvoll sein, wenn sich aufgrund von Einkommen, welches im für die Berechnung des Abfindungsbetrages maßgeblichen Zeitraum nach § 97 SGB VI auf die Witwen- beziehungsweise Witwerrente angerechnet wurde, kein oder ein geringer Abfindungsbetrag ergibt.

Besteht für den überlebenden Ehegatten kein Anspruch auf Witwenrente beziehungsweise Witwerrente, weil eine sogenannte „Versorgungsehe“ vorgelegen hat (§ 46 Abs. 2a SGB VI), ist das Rentensplitting bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für den überlebenden Ehegatten möglich.

Allgemeingültige Aussagen lassen sich allerdings nur sehr eingeschränkt treffen, da die zutreffende Antwort sehr von der individuellen Situation der hinterbliebenen Person abhängt. So spielen insbesondere

- die aktuelle und auch die zukünftige Einkommenssituation,
- die Frage, ob Kinder erzogen werden oder nicht,
- die Frage, ob eine Rente aus eigener Versicherung bezogen wird sowie
- die Frage nach einer eventuellen späteren Wiederheirat eine entscheidende Rolle.